

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Luftfahrzeugversicherung

Ausgabe Juli 2007

C Haftpflicht - Einheitsdeckung (CSL)

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- C1 Versicherungsschutz
C2 Versicherte Person

Versicherungsleistung

- C3 Versicherte Leistungen
C4 Entschädigung von Ansprüchen Dritter
C5 Entschädigung von Passagier-Ansprüchen

- C6 Anrechnung an Haftpflichtansprüche
C7 Verhandlungen im Schadenfall
C8 Rückgriffsrecht der Gesellschaft
C9 Selbstbehalt
C10 Beförderungsscheine

Ausschlüsse

- C11 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren Einheitsdeckung (CSL)

Deckungsumfang

C1 Versicherungsschutz

- 1.1 Durch die Einheitsdeckung (auch CSL oder combined single limit genannt) sind pro Schadenereignis Ansprüche bis zur Höhe der in der Police eingetragenen Garantiesumme versichert.

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung des Luftfahrzeugs von Passagieren gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- verspäteter Beförderung von Passagieren und/oder zur Luftbeförderung aufgegebenem Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befindet (Verspätungsschäden);
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, die Passagiere an sich tragen, mitführen oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befinden (Sachschäden);

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;

- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist, namentlich beim Ein- und Aussteigen sowie beim Öffnen und Schliessen beweglicher Luftfahrzeugteile;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs;

Die Benützung des Notfallschirms ist der Benützung des Luftfahrzeugs gleichgestellt

- 1.2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

C2 Versicherte Personen

Versichert sind

- der Halter oder Luftfrachtführer sowie Personen, die an ihrer Stelle nach Gesetz verantwortlich sind;
- die Besatzungsmitglieder.

Versicherungsleistungen

C3 Versicherte Leistungen

- 3.1 Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die Versicherungsgesellschaft berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

- 3.2 Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Expertisen-, Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen) sind auf die in der Police eingetragene Garantiesumme pro versichertes Ereignis und Passagier begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis.

- 3.3 In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA und den Mittelmeer-Randstaaten gilt diejenige Garantiesumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern diese höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte Garantiesumme verlangt, gilt die in der Police vereinbarte.

- 3.4 Bei Schäden, verursacht durch Lärm, Erschütterungen und dergleichen, sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Garantiesumme höher ist.

- 3.5 Bei Schäden, verursacht durch Umweltbeeinträchtigungen und dergleichen (mittelbar oder unmittelbar verursacht durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, Beeinträchtigung der Benützung von Eigentum), sind die Leistungen auf die Pflichtgarantiesummen gemäss Schweizerischer Verordnung über die Luftfahrt begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Garantiesumme höher ist.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, welche ausserordentliche Flug-Operationen bedingt.

- 3.6 Bei Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen leistet die Versicherungsgesellschaft eine Vorauszahlung von SZR 16'000.- innerhalb von 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Person.

- 3.7 Für Schadenansprüche aus verspäteter Personenbeförderung ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 4'150.- begrenzt.

- 3.8 Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck ist die Garantiesumme pro Passagier auf SZR 1'000.- im Maximum CHF 5'000.- begrenzt.

- 3.9 Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von beförderten Gütern die Garantiesumme auf SZR 17.- pro Kilogramm begrenzt.

- 3.10 Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, werden die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze durch maximal je 2 Kinder bis 12 Jahre oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.
- 3.11 In der Schweiz, den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten sowie Mittelmeer-Randstaaten sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeuges sowie Aufruhr bis zur Mindestgarantiesumme (gemäss Art. 132a LTrV) mitversichert. Abweichend von Artikel C3.2 sind die Leistungen der Versicherungsgesellschaft aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Garantiesumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

C4 Entschädigung von Ansprüchen Dritter

Vorweg werden Ansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs bis zu der in der Verordnung über die Luftfahrt (LFV) angegebenen Pflichtgarantiesumme entschädigt.

C5 Entschädigung von Passagier-Ansprüchen

Für Ansprüche von Passagieren steht in allen obgenannten Fällen mindestens noch diejenige Summe zur Verfügung, welche der Differenz zwischen der in der Police eingetragenen Garantiesumme und der Sicherstellungssumme gemäss Verordnung über die Luftfahrt (LFV) entspricht.

C6 Anrechnung an Haftpflichtansprüche

Die Entschädigungen aus einer Insassenunfall-Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft sowie Leistungen aufgrund von Regressansprüchen als Folge von Entschädigungen an die Berechtigten, werden auf die gerichtlich festgesetzten oder aussergerichtlich vereinbarten Haftpflichtansprüche der Berechtigten angerechnet.

Ausschlüsse

C11 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf Ansprüche

- 11.1 des Halters bzw. von im entsprechenden Fall haftpflichtigen Versicherten;
- 11.2 für Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- 11.3 für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftfahrzeug befinden (inkl. Aussenlasten);
- 11.4 als Folge der Anwendung von Sprühmitteln und des Mitführens der Chemikalien zu diesem Zweck;
- 11.5 wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird;
- 11.6 bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen;
- 11.7 aus Schäden bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;
- 11.8 aus Schäden infolge biologischer oder chemischer Einwirkungen;
- 11.9 aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- 11.10 aus Schäden verursacht durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehalten bleibt die Deckung von Umwelt- und Lärmbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel C3.4 und C3.5;

C7 Verhandlungen im Schadenfall

Die **Verhandlungen** mit dem Geschädigten werden durch die Gesellschaft geführt. Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem **Zivilprozess**, so hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die von der Gesellschaft getroffene Erledigung des Schadens ist für den Versicherten verbindlich.

C8 Rückgriffsrecht der Gesellschaft

- 8.1 Die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen können vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
 - aufgrund einer internationalen Vereinbarung oder ausländischer Versicherungsgesetze die Gesellschaft nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigungen zu leisten hat.
- 8.2 Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen seiner Rückzahlungspflicht nicht nach und bleibt auch eine Mahnung ohne Erfolg, so erlischt der Vertrag nach Ablauf von 14 Tagen. Das Rückgriffsrecht der Gesellschaft bleibt erhalten.

C9 Selbstbehalt

Bei Schäden von Dritten, verursacht durch Ballone, muss der Versicherungsnehmer CHF 1'000.- pro Schadenereignis selber tragen.

C10 Beförderungsscheine

Der Luftfrachtführer und die übrigen Versicherten sind bei gewerbsmässigen bzw. entgeltlichen privaten Flügen dafür verantwortlich, dass den Passagieren Beförderungsscheine, die gemäss Gesetz und internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, ausgehändigt werden. Bei Nichtaushändigung oder Mängeln im Inhalt der Beförderungsscheine hat die Versicherungsgesellschaft Leistungen nur in dem Umfang zu erbringen, wie wenn ordnungsgemässe Beförderungsscheine ausgehändigt worden wären.

- 11.11 infolge Krieg, Konfiskation, Hi-jacking und ähnlichen Gewaltakten. Vorbehalten bleibt Artikel C3.11;
 - 11.12 aus Schäden im Zusammenhang mit der Datumserkennung;
 - 11.13 aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
 - 11.14 aus reinen Vermögensschäden;
 - 11.15 aus Schäden resultierend aus dem Transport von Gütern;
 - 11.16 wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, falls sie vor dem Flug davon Kenntnis hatten oder nach den Umständen hätten davon wissen müssen;
 - 11.17 bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren.
- Für **Fallschirme gelten zusätzlich** als nicht versichert Ansprüche
- 11.18 aus Schäden, welche die Insassen des zum Absprung benützten Luftfahrzeugs (Absetzluftfahrzeug) erleiden;
 - 11.19 aus Schäden an Sachen, die sich im Absetzluftfahrzeug befinden;
 - 11.20 aus Schäden am Absetzluftfahrzeug, so lange sich der Fallschirmspringer im oder am Luftfahrzeug befindet.